

# **BGer 2A.219/2002 vom 14. Mai 2002**

Bundesgericht, 2002-05-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_2A.219\\_2002](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2A.219_2002)

FR: TF 2A.219/2002 du 14 mai 2002

IT: TF 2A.219/2002 del 14 maggio 2002

## **Regeste**

Wirtschaft

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Gesuchstellerin beanstandet, das Bundesgericht habe in Verletzung von Art. 114 Abs. 1 OG zusätzlich zu der durch die Eidgenössische Bankenkommision gewährten Amtshilfe einen weiteren Kauf vom 12. Juli 1999 von 8'200 Aktien der A.AB. \_\_\_\_\_ bekanntgegeben. Sie übersieht dabei, dass dieser Kauf bereits in die in der angefochtenen Verfügung mitgeteilten Anzahl gekaufter Aktien enthalten war. Nach ihrem Rechtsbegehren scheint sie sich vielmehr gegen die Bekanntgabe eines weiteren Kaufes vom 9. Juli 1999 von 13'200 Aktien der in Frage stehenden Gesellschaft zu wehren.

### **E. 2.1**

Die Gesuchstellerin stützt ihr Revisionsgesuch auf Art. 136 lit. b OG . Nach dieser Bestimmung ist die Revision eines bundesgerichtlichen Urteils zulässig, wenn das Gericht einer Partei mehr oder, ohne dass besondere Gesetzesvorschriften es erlauben, anderes zugesprochen hat, als sie selbst verlangt, oder weniger, als die Gegenpartei anerkannt hat. Dieser Revisionsgrund bezieht sich vorab auf das Berufungsverfahren, für welches die Bindung an die Parteienanträge ausdrücklich festgelegt ist ( Art. 63 Abs. 1 OG ; Urteil P.354/1987 vom 23. April 1987, E. 2). Auch im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren ist aber das Bundesgericht grundsätzlich an die Parteienanträge gebunden ( Art. 114 Abs. 1 OG ).

### **E. 2.2**

Wenn im Bereich des Börsengesetzes - wie im vorliegenden Fall - Amtshilfe zur Abklärung eines Anfangsverdachts eines Insiderdelikts verlangt und die Bewilligung zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörden bewilligt wird, ersetzt das Amtshilfeverfahren faktisch ein Rechtshilfeverfahren (Annette Althaus, Internationale Amtshilfe als Ersatz für die internationale Rechtshilfe bei Insiderverfahren?, in: AJP 1999, S. 945). Denn in diesem Fall muss vor einer Weiterleitung kundenbezogener Informationen an die Strafverfolgungsbehörden kein separates Rechtshilfeverfahren mehr durchgeführt werden ( BGE 126 II 409 E. 6b/aa, S. 417). Es fragt sich daher, ob hier nicht - wie schon bei anderen verfahrensrechtlichen Fragen der internationalen Amtshilfe - die entsprechende Regelung im Bereich der internationalen Rechtshilfe analog heranzuziehen ist (vgl. BGE 127 II 323 E. 3b/cc, S. 330; Urteil 2A.234/2000 vom 25. April 2001, E. 2b/bb; 2A.108/2000 vom 2. Oktober 2000, E. 6c/aa; 1A.254/1998 vom 1. April 1999, E.4; 2A.124/1998 vom 29. Oktober 1998, E. 2b; Annette Althaus, a.a.O.; S. 941). Das sinngemässe Heranziehen von Bestimmungen des Rechtshilfegesetzes erscheint umso eher zulässig, als das

Rechtshilfeverfahren höhere Anforderungen an die für die Weiterleitung erforderlichen Voraussetzungen stellt beziehungsweise den Betroffenen einen weitergehenden Rechtsschutz bietet als das Amtshilfeverfahren (vgl. BGE 126 II 409 E. 6b/cc, S. 419 bzw. 127 II 323, E. 4). Ob aus diesen Gründen in Fällen wie dem vorliegenden die Art. 21 ff. IRSG und insbesondere Art. 25 Abs. 6 IRSG (der als Spezialbestimmung der allgemeinen Vorschrift von Art. 114 Abs. 1 OG vorgeht, und nach welchem das Bundesgericht nicht an die Begehren der Parteien gebunden ist) analoge Anwendung finden können, braucht hier indessen nicht entschieden zu werden, da das Gesuch ohnehin abzuweisen ist.

### **E. 3.1**

Auch wenn mit der Gesuchstellerin davon auszugehen wäre, dass Art. 114 Abs. 1 OG im Beschwerdeverfahren gegen Amtshilfeverfügungen ohne Einschränkungen anwendbar wäre, läge kein Revisionsgrund im Sinne von Art. 136 lit. b OG vor, weil das Bundesgericht keiner Partei mehr zugesprochen hat, als sie selbst verlangt hat.

### **E. 3.2**

Das eigentliche Auskunftsbegehren der schwedischen Behörden ist für das vorliegende Verfahren unerheblich: Das Bundesgericht hat im in Frage stehenden Urteil dargelegt, weshalb die Eidgenössische Bankenkommision im Rahmen der spontanen Amtshilfe über dieses Begehren hinausgehen durfte (E. 7; vgl. insbesondere BGE 126 II 409 E. 6c/aa, S. 421).

### **E. 3.3**

Anfechtungsgegenstand des Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahrens bildete die Amtshilfeverfügung der Eidgenössischen Bankenkommision vom 25. Oktober 2001. Mit dieser wurde - soweit hier von Interesse - folgende Auskunft erteilt: "Inhaberin des Kontos bei der GZ-Bank (Schweiz) AG, über das zwischen dem 28. April und dem 24. August 1999 Käufe von 41'900 Aktien der A.AB. \_\_\_\_\_ sowie 126'400 Aktien der C.AB. \_\_\_\_\_ getätigt wurden, ist die S. \_\_\_\_\_ ...." Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens waren damit die entsprechenden Käufe von Aktien beider Gesellschaften in der Zeit vom 28. April bis 24. August 1999. Indem die Eidgenössische Bankenkommision lediglich beantragte, die Verwaltungsgerichtsbeschwerde abzuweisen, stellte sie sinngemäss materiell den Antrag, die in diesem zusammenhängenden Zeitraum getätigten Käufe von Aktien beider Gesellschaften mitzuteilen. Dass sie über das fragliche Konto in der fraglichen Zeit tatsächlich 55'100 Aktien der A.AB. \_\_\_\_\_ gekauft hat, bestreitet die Gesuchstellerin nicht. Im Urteil ist dargelegt worden, dass die Bankenkommision im Verfügungsdispositiv - das in dieser Hinsicht klar und eindeutig formuliert ist - den von den zwei ursprünglichen beiden Amtshilfegesuchen erfassten Zeitraum zusammengefasst und die in diesem gesamten Zeitraum gekauften Aktien der beiden Gesellschaften mitgeteilt hat. Dabei hat die Bankenkommision offensichtlich aus Versehen einen Kauf von 13'200 Aktien nicht in die Anzahl der gekauften Aktien der A.AB. \_\_\_\_\_ einbezogen, obwohl sich dieser Kauf ohne weiteres aus der der Bankenkommision eingereichten und in den Verfahrensakten liegenden Zusammenstellung der GZB-Bank über die fraglichen Aktienkäufe ergab. Indem das Bundesgericht in seinem Urteil dieses offensichtliche Versehen behob und die mitzuteilende Anzahl der im massgebenden Zeitraum gekauften Aktien berichtigte, hat es daher keineswegs "mehr zugesprochen" als verlangt. Der durch die Gesuchstellerin angerufene Revisionsgrund ist daher offensichtlich nicht erfüllt.

**E. 4**

Die Gesuchstellerin musste auf Grund des Zeitraumes, für welchen die Bankenkommission die Auskunft über die Aktienkäufe der beiden Gesellschaften erteilen wollte, damit rechnen, dass das Bundesgericht diese dem Grundsatz nach schützen und dabei alle, das heisst auch allenfalls durch die Eidgenössische Bankenkommission versehentlich nicht berücksichtigte Transaktionen während dieses Zeitraumes miteinbeziehen würde. Sie musste daher unter dem Gesichtspunkt der Gewährung des rechtlichen Gehörs nicht zu einer ergänzenden Vernehmlassung eingeladen werden.

**E. 5**

Das Gesuch ist aus diesen Gründen abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens der Gesuchstellerin aufzuerlegen ( Art. 156 Abs. 1 OG ).

**E. 6**

Das vorliegende Urteil erübrigt einen Entscheid über das Gesuch um Gewährung der aufschiebenden Wirkung.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.